



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
**Präsidialabteilung II/EG-Referat**  
**Zahl: 608/211**

A-6010 Innsbruck, am 17. Februar 1994  
 Landhausplatz  
 Telefax: (0512) 508177  
 Telefon: (0512) 508 - 152  
 Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr  
 DVR: 0059463

An das  
 Bundesministerium für Finanzen

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
 1015 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	5 -GE/19
Datum: 10. MRZ. 1994	
11. März 1994	
Verteilt	

*D. Jancska*

Betreff: Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Südafrika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen;  
 Stellungnahme

Zu Zahl 04 4442/13-IV/4/93 vom 20. Dezember 1993

Gegen den übersandten Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Südafrika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird jedoch angeregt, den zweiten Satz im Art. 4 Abs. 1 lit. a wie folgt zu formulieren: "Der Ausdruck umfaßt jedoch nicht eine Person, die in Österreich nur auf Grund der Erzielung von Einkünften aus Quellen in Österreich oder nur auf Grund von in Österreich gelegenem Vermögen steuerpflichtig ist." Es sollte nämlich eine Abgrenzung nach dem Grund der Steuerpflicht zum Ausdruck gebracht werden und nicht darauf abzustellen sein, ob eine Person möglicherweise in einem Veranlagungszeitraum nur zufällig bestimmte Einkünfte erzielt hat.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol  
an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

